

Stellungnahme zum Stand der Erbschaftsteuerreform

Prof. Dr. Holger Kahle,

Universität Hohenheim

Ende 2014 hat das BVerfG entschieden, dass das derzeit gültige ErbStG in wesentlichen Punkten zu verfassungsrechtlichen Verstößen führt; die Privilegierung betrieblichen Vermögens sei bei größeren Unternehmen unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber war damit aufgefordert, bis Ende Juni 2016 eine mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehende gesetzliche Regelung zu schaffen. Damit kam dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen festzulegen, für die die Verschonung an eine Bedürfnisprüfung zu knüpfen ist.

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, innerhalb der bestehenden Verschonungsregeln des ErbStG nachzubessern und lediglich minimalinvasive Korrekturen an der bestehenden Verschonungskonzeption vorzunehmen. Eine grundlegende Reform des ErbStG war nicht gewollt; offenbar fehlt hierzu der politische Wille. Der Weg des Nachbesserns wird aber aus ökonomischer und rechtlicher Sicht zu nicht tragbaren Ergebnissen führen.

Bund und Länder sind sich in vielen Einzelfragen nicht einig. Das bisherige Erbschaftsteuerrecht sah eine Regelverschonung des Betriebsvermögens in Höhe von 85 Prozent vor, sofern innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der vierfache Betrag der durchschnittlichen Jahreslöhne gezahlt wurde und die Fortführung des Betriebs sichergestellt war. Diese Verschonung konnte sogar in der Form einer Optionsverschonung auf 100 Prozent angehoben werden, sofern die Lohnsumme sich auf 700 Prozent belief und der Betrieb über sieben Jahre weitergeführt wurde. Diese Lohnsummenregelung galt allerdings nur bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten. Im ursprünglichen Regierungsentwurf wurde zwar die Regelung im Grundsatz beibehalten, jedoch die Zahl der Beschäftigten von 20 auf drei reduziert. Durch den Änderungsbeschluss des Finanzausschusses wurde die Zahl der Beschäftigten wiederum auf fünf angehoben und eine gestaffelte Regelung für Betriebe ab sechs bis 15 Beschäftigten eingeführt. Des Weiteren sah die am 24. Juni 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts ein

Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag bei dem Erwerb von Vermögen über 26 Millionen Euro vor.

Nachdem einige Bundesländer ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes angemeldet haben, die auch in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 30. Juni 2016 eingegangen sind, wurde die vom Bundestag verabschiedete Erbschaftsteuerreform am 08. Juli 2016 vom Bundesrat abgelehnt. Damit einhergehend wurde der Vermittlungsausschuss zur grundlegenden Überarbeitung der Regeln für Firmenerben angerufen. Nach einem ersten Treffen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat wurden die Beratungen auf den 21. September 2016 vertagt. In der Nacht zum 22. September 2016 kam es schließlich zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss.

Gegenstand des Kompromissvorschlags zur Neuregelung der Erbschaftsteuer (BT-Drucks. 18/9690) sind neben der Einigung zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen und zur Optionsverschonung für Verwaltungsvermögen auch die Anpassung der Voraussetzungen für eine Steuerstundung sowie die Neufassung des § 203 BewG als Kriterium zur Unternehmensbewertung. Der bis zuletzt strittige Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde auf 13,75 festgesetzt. Neben weiteren technischen und klarstellenden Änderungen an dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss enthält die Empfehlung des Vermittlungsausschusses auch Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Vor diesem Hintergrund soll es zu keiner Wiedereinführung der sogenannten Cash-Gesellschaft kommen. Ferner werden Freizeit- oder Luxusgegenstände wie zum Beispiel Oldtimer, Yachten oder Kunstwerke (vgl. § 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG -neu-) nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen des § 13b ErbStG gezählt.

Weitere Änderungen, im Vergleich zur Beschlussfassung erfuhren auch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerstundung. Während § 28 Abs. 1 ErbStG in der Fassung vom 24. Juni 2016 noch eine zinslose Steuerstundung von bis zu zehn Jahren vorsah, wird nun laut der Beschlussempfehlung die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuer über sieben Jahre gestundet. Dabei ist lediglich der erste Jahresbetrag nach der Festsetzung der Steuer zinslos zu entrichten. Für

die weiteren Jahresbeträge sind die §§ 234 und 238 der Abgabenordnung ab dem zweiten Jahr nach der Festsetzung der Steuer anzuwenden.

Dieser politische Kompromiss bietet neue Angriffspunkte und setzt Anreize zu neuen Gestaltungen. Eine Vereinfachung des Steuerrechts ist mit ihm nicht verbunden. Eine baldige verfassungsgerichtliche Überprüfung dürfte abermals die Folge sein.

Aus ökonomischer Sicht wäre eine Neukonzeption des Erbschaftsteuergesetzes überzeugender. Aufgrund der Fehlanreize und Abgrenzungsprobleme, die die Verschonungsregeln mit sich bringen, hat bereits der Wissenschaftliche Beirat des BMF zutreffend eine Abschaffung der Verschonungsregeln bei gleichzeitiger Senkung der Steuersätze und Verbesserung der Stundungsregelung vorgeschlagen. Folgt man diesem Flat Tax-Vorschlag, dann würden alle Vermögensarten mit ihrem Verkehrswert erfasst und einem einheitlichen Steuersatz von etwa 10 % unterworfen werden. Dies würde die Liquiditätsbelastung für Unternehmen reduzieren und gleichzeitig Abgrenzungsprobleme beseitigen. Oberstes Ziel des Steuergesetzgebers muss eine ökonomische, den Unternehmensfortbestand achtende, aber gleichzeitig verfassungsfeste Neuregelung sein. Dies lässt sich mit einer Flat Tax-Regelung am besten umsetzen. Ohne Frage wären die Probleme mit dem Gleichheitssatz damit gelöst; eine gerechte und effiziente Erbschaftsteuer könnte so erreicht werden. Die Erbschaftsteuer könnte dann regelmäßig aus den künftigen Erträgen gezahlt werden.

Die enormen Gestaltungsspielräume, die der Regierungsentwurf offenbart, würden zu Ungleichbehandlungen führen, die einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung sehr wahrscheinlich nicht standhalten würden. Eine grundlegende Reform der Erbschaftsteuer ist notwendig.

Kontakt:

Prof. Dr. Holger Kahle,
Universität Hohenheim,
Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen,

T 0711 459 22904,
E kahle@uni-hohenheim.de

